

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Fuldata

Erste vereinfachte Änderung für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Gewerbegebiet Ihringshausen-West“, Geltungsbereich A, Gemarkung Ihringshausen, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2024 die erste vereinfachte Änderung für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Gewerbegebiet Ihringshausen-West“, Geltungsbereich A, Gemarkung Ihringshausen, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung für einen Teilbereich (schwarz) des Bebauungsplans Nr. 27 "Gewerbegebiet Ihringshausen-West", Geltungsbereich A im Ortsteil Ihringshausen (grau)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die erste vereinfachte Änderung für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Gewerbegebiet Ihringshausen-West“, Geltungsbereich A wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Fuldata, Am Rathaus 9, 34223 Fuldata, Zimmer 212, innerhalb der allgemeinen Dienststunden:

Montag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Fuldata unter www.fuldata.de unter der Rubrik: Leben, Bauen & Wohnen > Bauen > Bebauungspläne eingestellt und kann heruntergeladen werden.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fuldata, 06. Juni 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fuldata

gez. Schreiber, Bürgermeister